

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 17. August 2000

Teil II

259. Verordnung: Änderung der Pflanzenschutzverordnung

259. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 6, 38, 40 und 42 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird, hinsichtlich des § 16 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

Die Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 492/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Natürliche oder juristische Personen, die Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten erwerbsmäßig verpacken oder verarbeiten, sind zur Meldung an den amtlichen Pflanzenschutzdienst verpflichtet. Die jeweils zuständige Behörde ist im Hinblick auf eine mögliche latente Infektion mit *Ralstonia solanacearum* berechtigt, die ordnungsgemäße Behandlung der Reste aus der Verpackung und Verarbeitung solcher Knollen zu überwachen.“

2. § 11 samt Überschrift lautet:

„Kleinstmengen

§ 11. (1) Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 – ausgenommen jene über das Verbringen der in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die jeweiligen Schutzgebiete sowie § 9 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 – gelten nicht für kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Abs. 2, wenn sie dem Gebrauch des Besitzers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind, sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

(2) Kleine Mengen gemäß Abs. 1 sind (je Person):

1. Waren mit Ursprung in europäischen Ländern und den Ländern des Mittelmeerraumes:

a) Abgepackte Erde und abgepacktes Kultursubstrat bis zu 80 Litern;

b) die nachfolgend genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, jedoch höchstens die angeführte Anzahl:

– Zimmerpflanzen und Kübelpflanzen.....	3 Stück
– Balkonpflanzen und Gartenstauden	10 Stück
– Gemüsejungpflanzen.....	20 Stück
– Bäume und Sträucher	3 Stück
– Blumenzwiebeln und Blumenknollen	1 kg
– Christbäume (abgeschnitten).....	1 Stück
– Reisig	1 Handstrauß
– Reisigkränze, Gestecke	1 Stück
– Saatgut von Getreide, Gräsern sowie von allen Bohnenarten.....	2 kg
– Saatgut von Sonnenblumen landwirtschaftlicher Arten.....	0,50 kg
– Saatgut von Stoppelrüben	0,20 kg

- Saatgut von Futterpflanzen mit Ausnahme von Gräsern, von Öl- und Faserpflanzen mit Ausnahme von Sonnenblumen sowie von Radies und Rettich..... 0,15 kg
- Saatgut von Schalotten, Zwiebeln, Porree und Schnittlauch sowie von Kohlgemüsearten mit Ausnahme von Karfiol, Kohlrabi und Stoppelrüben 0,10 kg
- Saatgut von Karfiol und Kohlrabi..... 0,04 kg
- Saatgut von Paprika, Pfefferoni und Paradeiser (Tomate)..... 0,01 kg;
- 2. folgende sonstige Waren:
- Schnittblumen 1 Strauß
- Obst und Gemüse 15 kg
- Kartoffeln 10 kg.“

3. § 16 samt Überschrift lautet:

„Gebühren

§ 16. (1) Für Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörde ist eine Gebühr nach Maßgabe des im Anhang 5 dieser Verordnung enthaltenen Tarifs zu entrichten.

(2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörde anfallen, sind – sofern es sich um Bundesbedienstete handelt – nach der Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes, in den übrigen Fällen unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu ersetzen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bedienstete anderer Gebietskörperschaften.

(3) Die Gebühr für Tätigkeiten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt richtet sich nach dem gemäß § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 erlassenen Tarif, jene für Tätigkeiten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Agrarbiologie nach dem gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten erlassenen Tarif.

(4) Gebühren für sonstige Tätigkeiten sind im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(5) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.

(6) Werden Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren, die für Tätigkeiten der Behörde anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 einzuheben sind, sind jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Soweit Tätigkeiten im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durchgeführt werden, verbleibt ein Gebührenanteil von 80% bei der amtlichen Stelle, welche diese Untersuchungen durchgeführt hat; der verbleibende Anteil von 20% ist eine Einnahme des Bundes.

(8) Die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 bleiben unberührt.“

4. § 17 samt Überschrift lautet:

„Anhänge des Pflanzenschutzgesetzes 1995

§ 17. Als Anhänge I bis V des Pflanzenschutzgesetzes 1995 werden festgelegt:

1. Anhang I Teil A (Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in die beziehungsweise in den Mitgliedstaaten verboten ist):

Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzen-erzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

2. Anhang I Teil B (Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebieten verboten ist):

Anhang I Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzen-erzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

3. Anhang II Teil A (Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in die beziehungsweise in den Mitgliedstaaten bei Befall bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten ist):

Anhang II Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

4. Anhang II Teil B (Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) bei Befall bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten ist):

Anhang II Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

5. Anhang III Teil A (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse, deren Verbringen in die Mitgliedstaaten verboten ist):

Anhang III Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S. 1);

6. Anhang III Teil B (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse, deren Verbringen in bestimmte Schutzgebiete verboten ist):

Anhang III Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1)

7. Anhang IV Teil A (Von allen Mitgliedstaaten zu stellende besondere Anforderungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Erzeugnissen in die und innerhalb der Mitgliedstaaten):

Anhang IV Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

8. Anhang IV Teil B (Von allen Mitgliedstaaten zu stellende besondere Anforderungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Erzeugnissen in die und innerhalb bestimmter Schutzgebiete):

Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

9. Anhang V (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die einer Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen sind, und zwar vor Verbringung innerhalb der Gemeinschaft am Erzeugungsort, wenn sie aus der Gemeinschaft stammen, oder vor Zulassung zur Einfuhr in die Gemeinschaft im Ursprungs- oder Absenderland, wenn sie aus Drittländern stammen):

a) Teil A (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft):

Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

b) Teil B (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in anderen als den in Teil A genannten Gebieten):

Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1).“

5. In § 18 wird in den Z 9 bis 12 jeweils die Wortfolge „hinsichtlich des Anhangs 5“ durch die Wortfolge „hinsichtlich des § 17“ ersetzt.

6. In § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 16 nebst Anhang 5 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 259/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft.“

7. Anhang 5 lautet:

„Gebührentarif

Für Tätigkeiten der Behörde sind gemäß § 16 Abs. 1 die nachstehenden Gebühren in Schilling einzuheben:

I. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 3. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Pauschalgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
1	Verfahren zur Aufnahme von Betrieben in das amtliche Verzeichnis gemäß § 14 Pflanzenschutzgesetz (Registrierung)	1 250	238
2	Verfahren zur Autorisierung von Betrieben zur Verwendung von Pflanzenpässen gemäß § 18 Pflanzenschutzgesetz	1 250	238
3	Kombiniertes Registrierungs- und Autorisierungsverfahren	1 637	238
4	Regelmäßige amtliche Überprüfung der Betriebe gemäß §§ 13 oder 15 Pflanzenschutzgesetz	476	238

II. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 5. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995:

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Grundgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
5a	Durchführung einer Untersuchung	952	238
5b	Durchführung einer Untersuchung, bei denen eine Vorführung der Sendung an den Dienstsitz erfolgt	238	238
5c	Ausstellung eines Sammelzeugnisses oder Weiterversendungszeugnisses auf Grund eines bereits vorhandenen Zeugnisses (oder mehrerer bereits vorhandener Zeugnisse) ohne phytosanitäre Untersuchung der Sendung	238	0

III. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995:

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
6	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses sowie der Identität der Sendung	323	Sendung
7a	Kontrolle von Saatgut	323	Partie bis 100 kg
7b	Kontrolle von Saatgut	646	Partie größer als 100 kg
8a	Kontrolle von Gewebekulturen	323	Partie bis 100 kg
8b	Kontrolle von Gewebekulturen	646	Partie größer als 100 kg
9	Kontrolle von Holz	8,50	Kubikmeter

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
10a	Kontrolle von Schnittblumen	323	Sendung bis 20 000 Stück
10b	Kontrolle von Schnittblumen	646	Sendung bis 120 000 Stück
10c	Kontrolle von Schnittblumen	969	Sendung bis 500 000 Stück
10d	Kontrolle von Schnittblumen	1 292	Sendung mit mehr als 500 000 Stück
11a	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	323	Sendung bis 500 kg
11 b	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	646	Sendung über 500 kg
12a	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	323	Sendung bis 100 kg
12b	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	646	Sendung bis 1 000 kg
12c	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	969	Sendung mit mehr als 1 000 kg
13a	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	323	Sendung bis 100 Stück
13b	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	646	Sendung bis 500 Stück
13c	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	969	Sendung mit mehr als 500 Stück
14a	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	323	Sendung bis 10 000 Stück
14b	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	646	Sendung bis 50 000 Stück
14c	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	969	Sendung bis 100 000 Stück
14d	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	1 292	Sendung mit mehr als 100 000 Stück
15a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	323	Sendung bis 1 000 Stück
15b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	646	Sendung bis 4 000 Stück
15c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	969	Sendung bis 16 000 Stück

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
15d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	1 292	Sendung mit mehr als 16 000 Stück
16a	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	323	Sendung bis 200 kg
16b	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	646	Sendung bis 800 kg
16c	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	969	Sendung bis 3 200 kg
16d	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	1 292	Sendung mit mehr als 3 200 kg
17a	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	323	Partie bis 50 000 kg
17b	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	969	Partie mit mehr als 50 000 kg
18a	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	323	Sendung bis 25 000 kg
18b	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	646	Sendung bis 100 000 kg
18c	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	969	Sendung bis 400 000 kg
18d	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	1 292	Sendung mit mehr als 400 000 kg
19	Kontrolle von Konsumerdäpfeln	646	Partie
20a	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	323	Sendung bis 25 000 kg
20b	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	646	Sendung mit mehr als 25 000 kg
21a	Kontrolle von Rinde und Hackgut	323	Sendung bis 10 Raummeter
21b	Kontrolle von Rinde und Hackgut	646	Sendung bis 100 Raummeter
21c	Kontrolle von Rinde und Hackgut	969	Sendung mit mehr als 100 Raummetern
22a	Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse	323	Partie bis 100 kg
22b	Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse	646	Partie mit mehr als 100 kg
23	Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz	323	Sendung
24	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer TP 19	323	Stück
25a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	323	Sendung bis 5 000 Stück

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
25b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	646	Sendung bis 20 000 Stück
25c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	969	Sendung bis 40 000 Stück
25d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	1 292	Sendung mit mehr als 40 000 Stück
26	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzen-erzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	323	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung

IV. Besondere Gebührenbestimmungen

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Auswirkung auf die Gebühren	Betroffene Ziffern
27	Durchführung einer Untersuchung am Bestimmungsort auf Verlangen des Antragstellers	Pauschalgebühr von 646 zusätzlich zu der Gebühr nach den jeweiligen Tarifposten	III.
28	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	Zuschlag von 323 je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde	III.
29	Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)	Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 323	III.
30	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (in Verbindung mit § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Pauschale von 476 zuzüglich 238 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	I., II.
31	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (in Verbindung mit § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Zeitgebühr von 323 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	III.
32	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50%	I., II., III., IV. “

Molterer